Verständigung des Bundesministeriums der Justiz der Bundesrepublik Deutschland und des Justizministeriums der Republik Polen in Sachen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitender Mediation

Das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland

und

das Justizministerium der Republik Polen,

erachten die grenzüberschreitende Mediation für die Konfliktlösung in Familiensachen für äußerst wertvoll

und haben sich deshalb auf das Folgende verständigt:

- 1. Zweck dieser Verständigung ist es, im Wege der grenzüberschreitenden Mediation, Handlungen zur Konfliktlösung in Sachen der Ausübung des elterlichen Sorgerechts, des Kontaktes mit Kindern und der unter dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 geführten Verfahren zu fördern.
- 2. Zur Verwirklichung des Zwecks dieser Verständigung wird eine Arbeitsgruppe gegründet, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Justizministerien, der Zentralbehörden des o.g. Haager Übereinkommens, Vertretern der Justizberufe, Richtern, Vermittlern, Pflegern, Angestellten von Jugendämtern und anderen zuständigen Behörden der beiden Länder besteht (sog. erweiterte Gruppe).
- 3. Die erweiterte Gruppe soll Experten und Berateraufgaben wahrnehmen; dabei soll sie die in diesem Bereich bereits vorliegenden Erfahrungen und Errungenschaften, insbesondere die, die der Herausarbeitung einer Regel der Zusammenarbeit in grenzüberschreitender Mediation gewidmet sind, aufnehmen.
- 4. An jährlichen Treffen wird die Gruppe die Zusammenarbeit beurteilen und zusammenfassen, sowie ihren Wirkungsbereich für die Zukunft gestalten.
- 5. Finanzielle und grundsätzliche Fragen, die mit der Verwirklichung der Zusammenarbeit verbunden sind, werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Justizministerien und Zentralbehörden beider Länder gelöst werden (sog. Ministerialgruppe).
- 6. Die beteiligten Ministerien gehen davon aus, dass jede Seite die Kosten der Verwirklichung der Verständigung und der Mediation, z.B. die Vergütung des Vermittlers, seine Ausgaben und andere zur Mediationsdurchführung unabdingliche Kosten in dem Ausmaß, in dem diese Kosten auf ihrer Seite entstanden sind, trägt.

Unterzeichnet in Warschau am 21. Juni 2011 in zwei Exemplaren, beide in deutscher und polnischer Sprache.

Für das Bundesministerium der Justiz der Bundesrepublik Deutschland

Für das Justizministerium der Republik Polen